

# GR\_GERICHTE U 2019 62 vom 20. Dezember 2019

GR Gerichte, 2019-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2019\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2019_62)

FR: GR\_GERICHTE U 2019 62 du 20 décembre 2019

IT: GR\_GERICHTE U 2019 62 del 20 dicembre 2019

## Regeste

Grundbuch (amtliche Vermessung) | Grundbuch

## Erwägungen

### E. 5

Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 (Poststempel) erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag, es sei der Grenzverlauf gemäss rechtsgültigem Auflageplan wiederherzustellen. Zur Begründung ihres Antrags führten sie im Wesentlichen aus, dass der neu eingemessene Grenzverlauf nicht dem rechtsgültigen Auflageplan (BF-act. B) entspreche, welcher von der Regierung sowie von den Parzelleneigentümern genehmigt worden sei. Neu solle sich der Stall auf der westlichen Seite um ca. 70 cm auf der Parzelle 822 der Nachbarn befinden. Nach Auffassung der Beschwerdeführer handle es sich hierbei um einen Vermessungsfehler. Auf allen bestehenden Plänen und Dokumenten verlaufe die Parzellengrenze genau entlang des Stalles. Es gebe überhaupt keine Indizien, dass die Parzellengrenze nicht dem Stall entlang verlaufen sollte. Die Beschwerdeführer vermuteten, dass ein entsprechender Markstein in der nördlichen Ecke des Stalles 139A bei der ersten Vermessung übersehen worden sei. Ausserdem basierten die Koordinaten auf einer sich vom Handdruck bewegenden Grenzmauer. Der Stall sei vor mehr als 100 Jahren entlang der Grenzmauer errichtet worden. Der Stall, seine Existenz und die Situation zur Grenze seien älter als jegliche Vermessungen und Pläne. Für die Beschwerdeführer sei die aktuelle Vermessung nicht nachvollziehbar.

### E. 6

Die Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ teilte dem Gericht mit Schreiben vom 25. Juni 2019 mit, wer ihr Nachführungsgeometer gewesen ist und dass dieser keine Fehler gemacht habe.

- 5 -

### E. 7

Mit Vernehmlassung vom 28. Juni 2019 beantragte das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1), es seien die Beschwerdeführer auf die zivilrechtliche Grenzfeststellungsklage zu verweisen und es sei auf die Beschwerde im Übrigen nicht einzutreten. Die Beschwerdegegnerin 1 begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass aus Sicht der amtlichen Vermessung keine einsprachefähige Verfügung vorliege. Die Anpassung des Gebäudes ergebe sich aus dem Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer und habe lediglich beschreibenden Charakter. Das gemäss Art. 22 und 23 KGeoIG vorgesehene Verfahren betreffe nur die Liegenschaftsgrenzen. Diese hätten keine Änderung erfahren.

Somit sei am Vermessungswerk keine auflagepflichtige Änderung entstanden, womit auch keine Einsprache hätte erhoben werden können. Weiter hielt die Beschwerdegegnerin 1 fest, dass der Grenzverlauf sehr wohl dem rechtsgültigen Auflageplan entspreche. Hingegen sei die Lage der Stallfassade gegenüber dem Auflageplan den tatsächlichen Verhältnissen angepasst worden. Nach Art. 7 Abs. 1 VAV komme dem Grundbuchplan und dem darin beschriebenen Verlauf der Liegenschaften die Rechtswirkung des Grundbuchs zu, und nicht den in der Wirklichkeit vorhandenen Grenzzeichen. Bei der Situation der Gebäude handle es sich hingegen um einen beschreibenden Teil ohne Rechtswirkung. Schliesslich anerkannte die Beschwerdegegnerin 1, dass die von den Beschwerdeführern geäusserte Vermutung, wonach bei der Grenzfeststellung ein Markstein übersehen worden sei oder der eingemessene Grenzstein bereits damals aufgrund des Hangdrucks nicht mehr seine ursprüngliche Lage aufgewiesen habe, bis zu einem gewissen Grad verständlich sei. Doch seien, wie bereits ausgeführt, die Grundbuchpläne massgeblich und nicht die Grenzzeichen. In den Grundbuchplänen sei die Grundstücksgrenze nicht verändert worden. Zudem könnte die damalige Situation be-

- 6 - züglich der Grenzzeichen aus heutiger Sicht nicht mehr beurteilt werden. Entsprechend wäre es falsch, die Grenzen einseitig neu festzulegen. Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensparteien und die eingereichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) entscheidet das Verwaltungsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. Bei der Beschwerde vom 11. Juni 2019 handelt es sich – wie nachstehend dargelegt wird – um ein offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel, weshalb die Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben ist. 2.1. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht müssen gewisse Prozessvoraussetzungen – darunter auch die Zuständigkeit des Gerichts – erfüllt sein, damit das Gericht auf eine Beschwerde eintritt, die Sache inhaltlich (materiell) prüft und einen Sachentscheid fällt. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, führt dies zu einem Nichteintretensentscheid (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 17 65 vom 3. Mai 2018 E.1b mit Hinweis auf BERTSCHI, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a Rz. 50 und 52). 2.2. Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer betrifft nach Auffassung des Streitberufenen Gerichts eine Grenzstreitigkeit und damit eine Zivilsache, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fällt

- 7 - (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_769/2011 vom 2. März 2012 E.1). Auf die von den Beschwerdeführern eingereichte Beschwerde ist somit nicht einzutreten. 3. Bei diesem Ergebnis gehen die Kosten des vorliegenden Verfahrens gemäss Art. 72 Abs. 2 sowie Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer. Die Staatsgebühr ist in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG auf Fr. 500.-- festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.